

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1912

21 (15.11.1912) Beilage zu den "Ärztlichen Mitteilungen aus und für
Baden"

Beilage zu den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden“.

LXVI. Jahrgang. Nr. 21.

Karlsruhe

15. November 1912.

Zur Frage der ärztlichen Ehrengerichte.

Das in Nr. 9 der „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden“ vom 15. Mai 1912 veröffentlichte Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1912 hat in den beteiligten Ärztkreisen begreifliches Aufsehen erregt und ist inzwischen mehrfach sowohl von ärztlicher, als auch juristischer Seite zum Gegenstand der Kritik gemacht worden. In diesem Urteil, dessen Tatbestand als bekannt vorausgesetzt werden darf, ist ohne näheres Eingehen auf das Gesamtverhalten des angeklagten Arztes und auf die diesem zu Grunde liegenden Motive grundsätzlich ausgesprochen, dass das vom Ehrengericht und Ehrengerichtshofe als standesunwürdig beanstandete Verhalten des angeklagten Arztes nicht disziplinar strafbar sei, weil die dem Angeklagten von den Vorinstanzen angesonnene Beschränkung seiner ärztlichen Berufsausübung eine Verletzung des in § 29 der R.-Gew.-O. statuierten Grundsatzes der Freizügigkeit darstelle.

Diese Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes beruht, wie schon von anderer Seite zutreffend hervorgehoben worden ist, auf einer Verkennung von Inhalt und Bedeutung jener Gesetzesbestimmung. Denn die Entstehungsgeschichte der Vorschrift lässt keinen Zweifel darüber, dass damit lediglich ausgesprochen werden sollte, dass ein Heilkundiger, welcher in einem deutschen Bundesstaate auf Grund der geltenden Vorschriften die Approbation erlangt hat, innerhalb des ganzen Reichsgebietes sich als „Arzt“ bezeichnen und in der Wahl seines Niederlassungsortes durch die Organe der Landesgesetzgebung oder der Landesverwaltung in keiner Weise beschränkt werden darf, dass also alle bisherigen landesgesetzlichen Beschränkungen, welche die Zulassung zur Ausübung der ärztlichen Praxis von andern oder weitergehenden Voraussetzungen abhängig machten, aufgehoben sein sollten und dass ferner neue derartige Vorschriften in Zukunft nur im Wege der Reichsgesetzgebung, oder wenigstens nur mit reichsgesetzlicher Ermächtigung durch den einzelstaatlichen Gesetzgeber erlassen werden können.

Dagegen hat der Gesetzgeber, wie sich schon aus der Bestimmung des § 144 der R.-Gew.-O. ergibt, mit Erlassung jener Bestimmung des § 29 der R.-Gew.-O. nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass auch die Art

und Weise der Ausübung der Praxis durch einen Arzt, der — wie es bei dem Angeklagten in dem erwähnten ehrengerichtlichen Verfahren der Fall war — sich an einem bestimmten Orte bereits niedergelassen und sich nicht durch den Beitritt zu einem ärztlichen Verein und die darin liegende stillschweigende Unterwerfung unter die Vereinssatzungen oder durch anderweitige vertragliche Bindung selbst gewisse Beschränkungen auferlegt hat, dessen ausschliesslichem Ermessen überlassen bleiben solle. Stand hiernach in dem der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellten Falle ein Eingriff in die gesetzlich gewährleistete ärztliche Freizügigkeit bei den übereinstimmenden Entscheidungen der Vorinstanzen überhaupt nicht in Frage, so war die Berufung auf die Bestimmung des § 29 der Gew.-O. in dem Urteil verfehlt. Nach dem Gedankengang der Entscheidungsgründe des Urteils hätte es näher gelegen, sich zur Begründung der Freisprechung des Angeklagten auf den reichsgesetzlich normierten Grundsatz der Gewerbe- und Vertragsfreiheit zu berufen. Denn in diesem Sinne hätte die verallgemeinernde Bemerkung in den Entscheidungsgründen des Urteils, dass derjenige, welcher von einem ihm reichsgesetzlich gewährleisteten Rechte Gebrauch mache, wegen dieser Handlung nicht auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift bestraft werden könne, jedenfalls eine grössere Berechtigung als in ihrer Beziehung auf § 29 der Gew.-O. Eine solche Begründung der Freisprechung des Angeklagten wäre aber gleichwohl nicht weniger verfehlt gewesen. Denn sowohl die ordentlichen Gerichte als auch verschiedene Disziplinargerichtshöfe haben zu wiederholten Malen an sich durchaus erlaubte Geschäfte des Rechtsverkehrs des Alltagslebens, weil diese von Ärzten oder von Anwälten betätigt wurden, als eine Verletzung der Berufspflichten gerügt. (Vergleiche u. a. Reichsgerichtsentscheidung vom 11. Juni 1907, Juristische Wochenschrift 475, 4.)

Dass in dem erwähnten Disziplinarfalle die Berufung auf § 29 der Gew.-O. die einzige Grundlage der freisprechenden Entscheidung bildet, ist vom Standpunkte der Gesetzeskritik zu bedauern. Denn das Urteil lässt nicht erkennen, wie der Verwaltungsgerichtshof das

Verhalten des Angeklagten gewürdigt und welche Entscheidung er erlassen haben würde, wenn er nicht in der Bestimmung des § 29 der Gew.-O. eine seinem richterlichen Ermessen gezogene Schranke erblickt hätte. Es ist vor allen Dingen nicht ersichtlich, ob der Verwaltungsgerichtshof sich überhaupt für befugt gehalten haben würde, seinerseits zu prüfen, ob das Verhalten des Angeklagten standesunwürdig war, und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung den Angeklagten mit der Begründung freizusprechen, dass im Gegensatz zur Annahme der Vorinstanzen nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs eine Verletzung der ärztlichen Berufspflichten nicht vorliege.

Nun ist es aber gerade die Unsicherheit über den Umfang der Befugnisse des Verwaltungsgerichtshofs als Berufungsinstanz im ehrengerichtlichen Verfahren, welche unter den Ärzten eine lebhaftere Beunruhigung hervorgerufen und nach mehrfachen Erörterungen in der ärztlichen Fachpresse auch zu einer offiziellen Stellungnahme der badischen Ärztekammer in deren Sitzung vom 26. Juni d. J. geführt hat. In dieser Sitzung, deren Ergebnisse in Nr. 14 der »Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden« vom 31. Juli 1912 veröffentlicht sind, hat der erste Vorsitzende des Vorstandes der Ärztekammer nach einem Referate, in welchem er den Befürchtungen des Ärztestandes Ausdruck verliehen hat, im Auftrage des Kammervorstandes eine Resolution vorgeschlagen, in welcher das Bedauern darüber ausgesprochen wird, dass der Verwaltungsgerichtshof als höchste Instanz im ehrengerichtlichen Verfahren eine Frage, die nach dem einstimmigen Urteil der Ärztekammer in erster Reihe eine solche der ärztlichen Standessitte und Standeswürde sei, als eine Rechtsfrage erklärt und dabei den Grundsatz aufgestellt habe, dass Handlungen eines Arztes, zu denen dieser reichsgesetzlich berechtigt sei, nicht ehrengerichtlich geahndet werden könnten, und in welcher weiter eine gesetzliche Einschränkung der Befugnisse des Verwaltungsgerichtshofs in dem Sinne gefordert wird, dass dieser in Zukunft lediglich befugt sein solle, wegen prozessualer Verstöße oder wegen Überschreitung der Zuständigkeit ein Urteil des Ehrengerichtshofs aufzuheben, nicht aber berechtigt sein solle, selbständig zu prüfen, ob im Einzelfalle nach den von der Vorinstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen das beanstandete Verfahren des angeschuldigten Arztes als standeswürdig oder standesunwürdig zu betrachten sei.

Gegenüber dem Vorschlage des Vorstandes der Ärztekammer, in diesem Sinne zum Zwecke der Herbeiführung einer Gesetzesänderung an das Ministerium des Innern heranzutreten, hat der in der Sitzung anwesende Vertreter dieses Ministeriums erklärt, dass eine Änderung des Gesetzes nicht in Aussicht gestellt werden könne, dass aber auch die Befürchtungen der Ärzte nach seiner Ansicht durchaus unbegründet seien. Der Verwaltungsgerichtshof habe nur beschränkte Befugnisse und es sei bestimmt ausgeschlossen, dass er auf Grund des § 51 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend (Ärzteordnung), berechtigt sei, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob etwas standeswürdig sei oder nicht, die Entscheidung dieser Frage bleibe nach seiner Ansicht nach wie vor dem Ehrengerichtshof. Diese Auffassung des Regierungs-

vertreters findet aber m. E. im Gesetze keine Begründung, sie steht auch in Widerspruch zu der herrschenden Rechtsprechung der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte, und, wenn ich die mir vorliegende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Mai 1912, betreffend die Berufung des prakt. Arztes Dr. F. in S., gegen die Entscheidung des ärztlichen Ehrengerichtshofs vom 8. November 1911 richtig verstehe, auch zu der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs selbst. Die erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs enthält u. a. folgende für die Beurteilung der streitigen Frage durch den Gerichtshof entscheidende Stelle:

»In Fällen von der Art des vorliegenden hat der Verwaltungsgerichtshof nach Gesetz § 51 Absatz 1 nur zu prüfen, ob die Entscheidung des Ehrengerichtshofs auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorinstanzen haben nach ihren tatsächlichen Feststellungen in dem Verhalten des Angeschuldigten mehrere Verfehlungen gegen die ärztlichen Berufspflichten und Standespflichten (Gesetz § 20 Absatz 1 und 2) erblickt. Der Ehrengerichtshof prüfte dabei insbesondere die Frage, inwiefern etwa dem Angeschuldigten eine Berechtigung zu seiner Handlungsweise durch das Verhalten des Anzeigers gegeben war, und verneinte sie. Eine Gesetzesverletzung war in dieser Würdigung der Tatsachen nicht zu erkennen.«

Diese Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils lassen m. E. erkennen, dass der Verwaltungsgerichtshof in dem seiner Entscheidung unterstellten Falle auf Grund der für ihn maßgebenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen durchaus selbständig und unabhängig von diesen die Frage geprüft hat, ob nach den ganzen Umständen des Falles eine Verletzung der ärztlichen Berufspflichten durch den Angeklagten vorliegt, und dass er bei der Würdigung der festgestellten Tatsachen unter dem Gesichtspunkt, ob das Verhalten des Angeklagten als standesunwürdig oder als standeswürdig anzusehen ist, auch erwogen hat, welche Bedeutung gegenüber dem Gesamtverhalten des Angeklagten dem eigenen Verhalten des Anzeigers zukommt und inwieweit dieses den Angeklagten zu seinem inkriminierten Verhalten berechtigen konnte. Damit befindet sich aber der Verwaltungsgerichtshof in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetze und mit der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. Dies soll im folgenden näher erörtert werden.

Der die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs als Berufungsgericht regelnde § 51 des badischen Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals, das der Kürze halber fernerhin als Ärzteordnung (Ä.-O.) bezeichnet werden soll, lautet:

»Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs steht dem Arzte und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, in den Fällen des § 53 der Gew.-O. unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat, von der Zustellung des Urteils an gerechnet, bei dem Ehrengerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshof übersendet.

Auf das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflegegesetz entsprechende Anwendung. <

Obwohl das Rechtsmittel, welches den Beteiligten gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs zusteht, für beide der in § 51 bezeichneten Arten von Disziplinarfällen als Berufung bezeichnet ist, ist die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs als Instanzgericht in den beiden Fällen doch eine wesentlich verschiedene und zwar derart, dass nach dem Sprachgebrauch der Reichsjustizgesetze (Str.-P.-O. und Z.-P.-O.) in den Fällen des § 53 der Gew.-O. das Rechtsmittel den Charakter der Berufung im Sinne der §§ 354 ff. Str.-P.-O. und der §§ 511 ff. Z.-P.-O., in den anderen Fällen dagegen den Charakter der Revision im Sinne der §§ 374 ff. Str.-P.-O. und §§ 545 ff. Z.-P.-O. hat.

Der wesentliche Unterschied der beiden Rechtsmittel besteht darin, dass bei der Berufung der ganze Prozessstoff innerhalb der durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird, wobei das Berufungsgericht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz in keiner Weise gebunden ist, so dass das Gericht bei seiner Entscheidung über die Schuld- und Straffrage auch neue Tatsachen berücksichtigen kann, soweit diese nicht die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden (§ 48 Absatz 5 der Ärzteordnung), während bei der Revision die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, sofern dieselben nicht erkennbar durch einen Rechtsirrtum beeinflusst sind, als unbedingt massgebend der Entscheidung des Revisionsgerichts zu Grunde zu legen sind und die Tätigkeit des letzteren sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob die von der Vorinstanz vorgenommene Subsumtion der von ihr festgestellten Tatsachen unter das Gesetz nicht auf einem Rechtsirrtum beruht, m. a. W. ob die Vorinstanz bei dieser Tätigkeit eine Rechtsnorm — gleichgültig, ob diese dem öffentlichen oder privaten, dem materiellen oder Prozessrecht angehört — nicht oder nicht richtig angewendet hat (§ 376 Str.-P.-O., § 550 Z.-P.-O.). Der Grund, weshalb die beiden in § 51 der Gew.-O. erwähnten Verfahrensarten hinsichtlich der Befugnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom Gesetz verschieden behandelt werden, liegt darin, dass für die Entscheidung über die Zurücknahme der ärztlichen Approbation (§§ 53, 29 der Gew.-O.) durch die Bestimmungen der R.-Gew.-O. zwei Instanzen vorgeschrieben sind, welche beide die Aufgabe haben, das gesamte Anklagematerial in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach den vom Gesetze gegebenen Normativbestimmungen zu prüfen, insbesondere angeregte Beweise in vollem Umfange zu erheben (§§ 54, 20, 21 der Gew.-O.), und dass, entsprechend dieser reichsgesetzlichen Vorschrift, der badische Gesetzgeber den Ehrengerichtshof als erste Instanz bestimmt und gegen dessen Entscheidungen an Stelle der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Klage (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884) die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof eingeführt hat, während in allen anderen Fällen schon der Ehrengerichtshof die Berufungsinstanz im gesetzestechnischen Sinne bildet, so dass ein Bedürfnis zu einer erneuten sachlichen Prüfung des Prozessstoffs durch den Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz nicht besteht. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich also in den Fällen

der letztgenannten Art, soweit das Verhalten des Angeklagten in Betracht kommt, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz auf die rechtliche Prüfung des Urteils zu beschränken und festzustellen, ob die vom Ehrengerichtshof festgestellten Tatsachen der für das Verhalten des Arztes massgebenden Rechtsnorm entsprechen oder nicht, und ob hiernach die Vorinstanz diese Rechtsnorm richtig oder nicht richtig angewendet oder durch Nichtanwendung verletzt hat.

Die Prüfung des Urteils der Vorinstanz hat sich aber auch auf die Frage zu erstrecken, ob im Einzelfalle die gesetzlichen Voraussetzungen eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegeben waren und ob die Normen der Ehrengerichtsverfassung, insbesondere über die Zuständigkeit, und die Verfahrensvorschriften beobachtet worden sind. Es ist aber durchaus irrig, anzunehmen, dass bei § 51 der Ärzteordnung lediglich eine Verletzung derartiger mehr oder minder formaler Prozessvorschriften in Frage kommt. Die für das Verhalten eines Arztes, der sich im Gebiete des Grossherzogtums niedergelassen hat, massgebende Rechtsnorm ist nun der § 20 der Ärzteordnung, welcher lautet:

»Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muss eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

Handlungen, die länger als fünf Jahre von der Begehung der Tat an zurückliegen, können nicht mehr Gegenstand einer ehrengerichtlichen Bestrafung sein. Die Verjährung wird durch richterliche Handlungen des zuständigen Ehrengerichtes unterbrochen. <

Wenn nun, wie ich glaube, die Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofs als Berufungsinstanz — wegen der gleichnamigen Bezeichnung des gegen die Ehrengerichte gegebenen Rechtsmittels besser Revisionsinstanz genannt — im Vorstehenden richtig bezeichnet ist, so kann es m. E. keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass es im Einzelfalle zu den Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes gehört, zu prüfen, ob nach den vom Ehrengerichtshof getroffenen und der Nachprüfung der letzten Instanz entzogenen tatsächlichen Feststellungen das Gesamtverhalten des Angeklagten bei Berücksichtigung der diesem zu Grunde liegenden Motive der herrschenden Standessitte derart widerspricht, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Angeklagte sich der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt und hiernach ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt hat, während andererseits die für Bestimmung der Art und Höhe der von der Vorinstanz etwa erkannten Strafe massgebenden Erwägungen der Nachprüfung des Verwaltungsgerichtshofes deshalb nicht

unterliegen, weil Ehrengericht und Ehrengerichtshof die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens und ebenso die zulässigen Nebenstrafen (§ 33 d. Ä.-O.) nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen haben (§ 47 Absatz 2 a. a. O.). Für die hier vertretene Auffassung spricht in erster Reihe auch die ganze Entstehungsgeschichte des § 51 der Ärzteordnung. In dem den Landständen im Jahre 1904 von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ärzteordnung war in § 53 gegenüber den Entscheidungen des Ehrengerichtshofs als II. Instanz nach Analogie des § 42 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 die Nichtigkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wegen Unzuständigkeit und Gewaltüberschreitung gegeben, welche aber, von dem Falle des § 53 der Gew.-O. abgesehen, nur dem Beauftragten des Ministeriums des Innern als dem Vertreter des Staatsinteresses, nicht aber dem Angeklagten zustand. Deren Anwendungsgebiet war naturgemäss eng begrenzt und im wesentlichen auf mehr formal-juristische Verstöße beschränkt. Ihre Anwendung kam z. B. in Frage, wenn die Vorinstanzen einen beamteten Arzt wegen Verfehlungen in seiner amtlichen Tätigkeit, oder einen Militärarzt des Beurlaubtenstandes während seiner Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung vor ihr Forum gezogen hatten (§ 30 d. Ä.-O.), oder wenn auf eine im Gesetze nicht vorgesehene Strafe oder auf eine das gesetzliche Maximum übersteigende Geldstrafe erkannt war (§ 33 d. Ä.-O.), oder wenn ein Arzt wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen und bestraft worden war, die bereits verjährt war und deshalb nicht mehr zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden konnte (§ 20 Absatz 5), oder wegen öffentlicher Vertretung einer von der Schulmedizin abweichenden Heilmethode (§ 20 Absatz 3) bestraft worden war, oder wenn bei der Entscheidung des Ehrengerichtshofs ein kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossener oder ein wegen Befangenheit mit Erfolg abgelehnter Richter, oder ein solcher Richter, der bereits im Ehrengericht als I. Instanz als erkennender Richter tätig gewesen ist, mitgewirkt hatte (§ 26 Absatz 5, 6, 7, 13).

Die Kommission der I. Kammer der Landstände, welcher der Regierungsentwurf zunächst unterbreitet worden war, war nun der Meinung, dass die in § 53 des Entwurfs normierten Voraussetzungen des weiteren Rechtsmittels zu eng gefasst seien, und dass es wünschenswert erscheine, anstelle dieser Bestimmung eine der Vorschrift des § 376 Str.-P.-O. entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Bei Beratung des Gesetzentwurfes im Plenum der I. Kammer hat dann der Berichterstatter (Prof. Dr. Rümelin) an diesen Vorschlag die Bemerkung geknüpft, dass auch bei einer dem Vorschlage der Kommission entsprechenden Änderung des § 53 des Entwurfs eine Gesetzesverletzung und demgemäss die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs in den Fällen nicht in Betracht kommen könne, wo dieser »in berechtigter Weise nach seiner freien Überzeugung« geurteilt habe. Wenn der Berichterstatter mit dieser Bemerkung hat zum Ausdruck bringen wollen, dass ein Rechtsmittel dann nicht gegeben sei oder vielmehr keinen Erfolg

haben könne, wenn nach der Annahme des Verwaltungsgerichtshofs der Ehrengerichtshof bei Würdigung des Tatbestandes das Vorliegen einer Verletzung der Berufspflichten durch den Arzt mit Recht bejaht oder verneint hat, so hat er damit etwas Selbstverständliches gesagt; wenn der Berichterstatter aber der Meinung war, dass dem Verwaltungsgerichtshof bei der von ihm namens der Kommission vorgeschlagenen Änderung des Entwurfs eine Nachprüfung der Frage, ob das den Gegenstand der Anklage bildende Verhalten des Arztes gegen dessen Berufspflichten verstosse, verwehrt sei, so hat er damit eine m. E. irrige Auffassung vertreten. Denn diese inzwischen zum Gesetz gewordene Änderung bedeutet gegenüber der Regierungsvorlage, wie der damalige Regierungsvertreter Minister Dr. Schenkel gegenüber den Ausführungen des Berichterstatters mit Recht betont hat, eine wesentliche und keineswegs unwichtige Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber den neu gegründeten Ehrengerichten; der Verwaltungsgerichtshof werde damit zu einer Revisionsinstanz ähnlich wie das Reichsgericht in zivilgerichtlichen Sachen gegenüber den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes (vergleiche Protokollheft Seite 101 über die 8. öffentliche Sitzung der I. Kammer vom 16. April 1904). Damit ist m. E. die durch die Änderung der Regierungsvorlage geschaffene Rechtslage, wie sie im gegenwärtigen § 51 des Gesetzes ihren Ausdruck gefunden hat, zutreffend gekennzeichnet; diese Bemerkungen des Regierungsvertreters sind nur noch dahin zu ergänzen, dass die gegenwärtige Stellung des Verwaltungsgerichtshofs auch eine der Stellung des Reichsgerichts, beziehungsweise Oberlandesgerichtes gegenüber den Urteilen der Strafkammer in I. beziehungsweise II. Instanz durchaus gleiche ist. Nun steht es aber für das Gebiet des Zivilrechts ausser Zweifel und ist auch vom Reichsgericht in konstanter Praxis anerkannt, dass die Annahme des Oberlandesgerichtes, dass ein bestimmtes, von ihm festgestelltes Handeln einer Partei oder ein unter den Parteien geschlossener Vertrag »gegen die guten Sitten« verstösst, dass die Auslegung eines Vertrags oder das Verhalten einer Partei den das Verkehrsleben beherrschenden Grundsätzen von »Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte« nicht entspricht (§§ 138, 817, 826, 157, 242, 162, 320 Absatz 2, 815 B. G.-B.), der Nachprüfung des Reichsgerichts als Revisionsgerichts auf Grund der §§ 549, 550 Z.-P.-O. unterliegt. Ein Gleiches gilt auch im Strafverfahren gegenüber den Urteilen der Strafkammern hinsichtlich der Frage, ob eine Schrift oder ein Bildwerk als »unzünftig« anzusehen ist, ob ein von dem Angeklagten verführtes Mädchen unter 16 Jahren nach den von der Strafkammer getroffenen Feststellungen als »bescholten« zu gelten hat, oder ob ein wegen Beleidigung verurteilter Angeklagter eine Äusserung »zur Wahrnehmung berechtigter Interessen« getan hat (§§ 184, 182, 193 R.-St.-G.-B.). Und dies, obwohl die einschlägigen, für die Vorinstanzen im Verfahren der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte geltenden Vorschriften der Reichsprozessgesetze (§ 260 Str.-P.-O. und § 286 Z.-P.-O.) mit der von den Gegnern der hier vertretenen Auffassung zur Auslegung des § 51 der Ärzte-Ordnung immer wieder zu Unrecht herangezogenen Bestimmung des § 47 Absatz 2 der Ärzte-Ordnung in ihrem wesent-

lichen Inhalt übereinstimmen. Denn diese Bestimmung des § 47 Absatz 2 der Ä.-O. sagt nichts anderes, als dass der erkennende Richter bei der Entscheidung der Schuldfrage an etwa bestehende örtliche Standesordnungen nicht gebunden ist und im übrigen in der Beweisfrage nach freier Überzeugung zu entscheiden hat.

Wenn nun, wie es hier bei der Beratung des Gesetzes geschehen ist, der badische Gesetzgeber dem aus der Kommission der I. Kammer hervorgegangenen Vorschlag entsprechend, an Stelle des § 53 des ursprünglichen Regierungsentwurfs eine mit dem § 376 St. P.-O. und dem § 549 Z.-P.-O. wörtlich übereinstimmende Bestimmung, wie man annehmen muss, in voller Kenntnis der Bedeutung und Tragweite jener Gesetzesbestimmungen als § 51 in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen hat, so ist es schlechterdings nicht angängig, diesem Gesetze jetzt die einschränkende Auslegung zu geben, die ihm der Vertreter der Regierung in der Sitzung der Ärztekammer vom 26. Juni d. J. gegeben hat, und die im Ergebnis auf eine Wiederherstellung des § 53 des von den Landständen abgelehnten Regierungsentwurfs hinauslaufen würde, es muss vielmehr angenommen werden, dass dem § 51 der Ärzte-Ordnung die gleiche Bedeutung zukommt, wie den entsprechenden Bestimmungen der Reichsjustizgesetze. Insbesondere kann gelegentlichen gegenteiligen Meinungsäußerungen einzelner Abgeordneter der I. und II. Kammer der Landstände bei Beratung des nach dem Vorschlag der I. Kammer abgeänderten Entwurfs eine ausschlaggebende Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes umso weniger zukommen, als diese zum Teil offensichtlich durch die Erörterungen zu den früheren Bestimmungen des § 53 des Entwurfs und durch die oben erwähnten, keineswegs unzweideutigen Ausführungen des Berichterstatters der I. Kammer zu dem Abänderungsvorschlag der Kommission beeinflusst sind.

Dass die Ärzteschaft in ihrer überwiegenden Mehrzahl die Bestimmung des § 51 der Ärzte-Ordnung bisher anders aufgefasst hat, als wie sie m. E. aufzufassen ist, scheint mir nicht im mindesten zweifelhaft; denn andernfalls wäre die Beunruhigung über das mehrerwähnte Urteil des Verwaltungsgerichtshofs nicht verständlich. Ebenso begreiflich will es mir aber auch erscheinen, dass die Ärzteschaft, nachdem ihr die ganze Tragweite und Bedeutung des § 51 der Ärzte-Ordnung zum vollen Bewusstsein gekommen ist, eine Änderung des Gesetzes erstrebt. Denn es muss in der Tat als ein wenig befriedigender Zustand bezeichnet werden, dass, nachdem einmal der Gesetzgeber sich dazu entschlossen hat, den Ärzten eine eigene Standesorganisation in der Form einer Ärztekammer und insbesondere einer eigenen Ehrengerichtbarkeit zu geben, die Standesgenossen bei Handhabung der Standesdisziplin, die doch ihrem innersten Wesen nach in erster Reihe eine Selbstdisziplin sein sollte, in der letzten Instanz von der Mitwirkung als Richter ausgeschlossen sind. Denn damit verliert m. E. das ärztliche Ehrengericht seinen Charakter als Standesgericht, indem den Standesgenossen des Arztes, die in den Vorinstanzen als Richter mitzuwirken haben, im Ergebnis mehr eine begutachtende als eine richterlich entscheidende Tätigkeit zugewiesen wird. Dies ist allerdings in gewissem Sinne auch bei den Offiziers-

Ehrengerichten der Fall, denen eine Strafgewalt über die Standesgenossen nicht zusteht, deren Entscheidung im Einzelfall vielmehr lediglich der Charakter eines Wahrspruchs über die Frage, ob der Angeschuldigte die Offizierssehre verletzt oder gefährdet hat, zukommt, während die Entscheidung darüber, welche der vom Ehrengericht zu beantragenden Strafen auszusprechen ist, dem Inhaber der obersten Befehlsgewalt zukommt. Diese beschränkte Befugnis der militärischen Ehrengerichte gegenüber den bürgerlichen Standesgerichten ist aber in der eigenartigen militärischen Organisation und in deren Verhältnis zur Befehlsgewalt begründet und kann deshalb hier zum Vergleiche nicht herangezogen werden. Tatsächlich wirken denn auch meines Wissens bei allen bürgerlichen Ehrengerichten die Standesgenossen auch in letzter Instanz entscheidend mit (vergleiche z. B. hinsichtlich des Ehrengerichtshofes der Rechtsanwälte § 90 der R.-A.-O.). Es ist nun zwar m. E. nicht zu befürchten, dass die Praxis des badischen Verwaltungsgerichtshofes in einer grösseren Anzahl von Fällen in Bezug auf die Würdigung des Verhaltens eines angeklagten Arztes eine von der Vorinstanz abweichende Auffassung vertreten, insbesondere ein von dem Ehrengerichtshof als standesunwürdig bezeichnetes Verhalten für standeswürdig erklären wird; denn die Mitglieder dieses Gerichtshofes verfügen, wie wohl auch von ärztlicher Seite ohne weiteres zugegeben werden wird, vermöge ihrer in der Regel langjährigen Tätigkeit als Bezirksverwaltungsbeamte in ihrer Eigenschaft als unabhängige staatliche Berufsrichter über die erforderliche Erfahrung und Kenntnis der Lebensverhältnisse, um im Regelfalle auch in Fragen der ärztlichen Standes- sache bei Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten denjenigen Masstab zu finden, der bei Wahrung der an der Ärzefrage beteiligten allgemeinen Interessen als die Auffassung aller billig und gerecht denkenden Standesgenossen des Angeklagten zu gelten hat, und es werden deshalb Fehlsprüche in dieser Richtung sicherlich nicht häufiger vorkommen als bei den ordentlichen Gerichten. Auch scheint es mir nicht angängig, aus dem oben kritisierten Urteil, das in der späteren Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs wohl kaum aufrecht erhalten werden wird, weitgehende verallgemeinernde Folgerungen zu ziehen. Allein in dieser Frage liegt das Entscheidende im Prinzip, in der durch das gegenwärtige Gesetz geschaffenen Möglichkeit, dass in einem ehrengerichtlichen Verfahren, wo in zwei Instanzen die Standesgenossen des Angeklagten das zum Gegenstande der Anklage gemachte Verhalten eines Arztes als mit den Geboten der Standesehre unvereinbar bezeichnet haben, die dritte ausschliesslich aus Nichtärzten zusammengesetzte Instanz das Verhalten des Angeklagten als nicht ehrenrührig bezeichnet. Denn schon diese Möglichkeit ist für sich allein geeignet, die Autorität und das Ansehen der Ehrengerichte gegenüber den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Standesgenossen zu mindern und das Prozessverfahren der Vorinstanzen, in denen m. E. der Schwerpunkt des ganzen ehrengerichtlichen Verfahrens liegen sollte, in deren Augen zu einer inhaltslosen Formalität herabzudrücken.

Diese Folge zu vermeiden, erscheint mir in gleicher Weise als eine Pflicht des Ärztestandes wie derjenigen

staatlichen Behörde, welcher in der Frage der ärztlichen Ehrengerichtbarkeit die gesetzgeberische Initiative zukommt; es liegt dies gleichermassen im Interesse des Ärztestandes wie im allgemeinen Staatsinteresse, das verlangt, dass das Ansehen eines um das Gemeinwohl sehr verdienten Standes, wie es der Ärztestand ist, der, obwohl dessen ökonomische Lebensbedingungen im Laufe der Jahre sich fortdauernd verschlechtert haben, trotz mancher beklagenswerter Einzelercheinungen innerlich gesund geblieben ist und dem auch der badische Gesetzgeber durch Gewährung einer mit Körperschaftsrechten und ausgedehnten Zwangsbefugnissen ausgestatteten Standesorganisation und insbesondere durch Einräumung einer eigenen Ehrengerichtbarkeit ein weitgehendes Vertrauen bekundet hat, vor vermeidbaren Schädigungen tunlichst bewahrt bleibt. Wie nahe in dieser Frage allgemeine staatliche Interessen und spezifische Standesinteressen sich berühren, mag hier nur angedeutet werden. Bei einem Fortbestehen des gegenwärtigen Rechtszustandes ist für die Zukunft die Möglichkeit gegeben, dass ein Arzt, welcher einen berechtigten Anlass zu haben glaubt, gegen einen Standesgenossen eine Anzeige wegen Verletzung der Berufspflichten zu erstatten, aus Misstrauen gegen eine mögliche formal-juristische Entscheidung seines Streitfalls durch die letzte Instanz es vermeidet, das in erster Reihe nach dem Gesetz dazu berufene ärztliche Ehrengericht anzurufen, und statt dessen eine Situation herbeizuführen sucht, die es ihm ermöglicht, in der Rolle des Anklägers in einer Beleidigungsklage oder dadurch, dass er den Gegner zur Erhebung einer solchen zwingt, in der Stellung des Angeklagten seinen Streitfall den ordentlichen Gerichten zu unterbreiten, wo dann eine Angelegenheit, die in erster Reihe nur die Berufsgenossen angeht, in breitester Öffentlichkeit — oft genug zum Schaden beider Teile — verhandelt wird, und wo, wenn einmal die Gemüter sich erhitzen, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf rein persönliche Dinge, wenn nicht beide Teile über deren Beschränkung einig sind, selten zu vermeiden sein wird, oder es besteht die Möglichkeit, dass, wenn beide Teile Angehörige des Sanitätsoffizierskorps sind, der eine Teil mit der Waffe seinem vermeintlich verletzten Rechte Geltung zu verschaffen sucht. Dass aber ein solches dem Arzte nach seiner Meinung durch das Gesetz aufgezwungenes Verfahren, wenn es häufiger geübt oder gar zur Regel würde, nicht geeignet wäre, zur Erhöhung der allgemeinen Achtung vor staatlichen Gesetzen und Einrichtungen beizutragen, dagegen in hohem Masse zu einer auch vom allgemeinen Staatsinteresse aus bedenklichen Verwilderung der Sitten der Standesgenossen und damit zu einer Schädigung des Ansehens des Standes selbst führen könnte, wird kein Verständiger bezweifeln.

Was den bestehenden Rechtszustand als besonders bedenklich und dessen Fortdauer nicht als wünschenswert erscheinen lässt, ist die Tatsache, dass es dem Verwaltungsgerichtshof in den Fällen, wo das Urteil des Ehrengerichtshofs nach seiner Meinung Widersprüche enthält oder in seinen rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen zu Missverständnissen Anlass gibt, an jeder Möglichkeit einer sachgemässen Aufklärung des Streitfalles fehlt, so dass demselben im Zweifelsfalle

nach dem Grundsatz: in dubio pro reo nichts anderes übrig bleibt, als den Angeklagten freizusprechen, während bei dem Vorhandensein einer dem § 394 St.-O.-O. entsprechenden Verfahrensvorschrift — eine solche ist in den für das ehrengerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 (vergleiche ebenda die §§ 5 bis 16, 32 bis 39 und 41) nicht enthalten (§ 51 Absatz 3 der Ä.-O.) — die Möglichkeit gegeben wäre, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen und dieser in den Entscheidungsgründen die Richtlinien aufzuzeigen, nach denen der Prozesstoff einer näheren tatsächlichen und rechtlichen Erörterung bedarf.

Schon die Ausfüllung dieser Lücke des Gesetzes würde, wenn die Regierung in Hinblick auf die kurze Geltungsdauer des Gesetzes sich nicht zu einer prinzipiellen Änderung der Zuständigkeitsnormen, etwa durch Wiederherstellung des § 53 des ursprünglichen Regierungsentwurfs vom Jahre 1904, sollte entschliessen können, einen beachtenswerten Fortschritt in der Ausgestaltung der ärztlichen Ehrengerichtbarkeit bedeuten und ganz wesentlich zur Beruhigung der Gemüter beitragen.

Ich konnte es im Rahmen dieser Ausführungen nicht als meine Aufgabe betrachten, die einzelnen in Betracht kommenden Möglichkeiten einer Gesetzesänderung hier näher zu erörtern; ich möchte mich vielmehr auf einige Bemerkungen mehr allgemeiner Natur beschränken. Sie betreffen die Frage der gesetzgeberischen Zuständigkeit und die der Zusammensetzung der Ehrengerichte.

Der den Ausgangspunkt dieser Erörterung und die Grundlage des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. April d. J. bildende, für das ganze Reichsgebiet geltende Grundsatz der ärztlichen Freizügigkeit scheint mir auf die Möglichkeit einer Regelung des ehrengerichtlichen Verfahrens durch die Reichsgesetzgebung hinzuweisen, zu deren Zuständigkeit das Gesundheitswesen in erster Reihe gehört (Artikel 4 Ziffer 1 und 15 der Reichsverfassung) und die m. E. auch den Vorzug hätte, dass durch sie manche auf dem vielumstrittenen Grenzgebiet von Reichs- und Landesrecht liegenden Schwierigkeiten der Gesetzgebung aus dem Wege geräumt würden. Es ist zuzugeben, dass bei der für einen Bundesstaat bestehenden Notwendigkeit der Angliederung einzelner Einrichtungen der ärztlichen Standesorganisation an vorhandene staatliche Behörden und Einrichtungen durch die Verschiedenheiten der einzelstaatlichen Behördenorganisation einer reichsgesetzlichen Regelung manche Schwierigkeiten bereitet werden könnten; allein eine solche reichsgesetzliche Regelung wäre mindestens in dem Sinne erstrebenswert und m. E. auch durchführbar, dass durch reichsgesetzliche Normativbestimmungen nach Analogie der §§ 54, 20, 21 der Gew.-O. über Zuständigkeit, Zahl und Zusammensetzung der ehrengerichtlichen Instanzen die für die Landesgesetzgebung massgebenden Grundsätze aufgestellt würden, während im übrigen die Ausgestaltung der Ehrengerichtbarkeit dem Ermessen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben könnte. Wenn bei einer derartigen Regelung dafür Sorge getragen ist, dass bei der Zusammensetzung der Gerichte wenigstens in der zweiten Instanz das nichtärztliche Element eine ausreichende Vertretung findet, so erscheint mir eine

dritte Instanz, die sich, wie gegenwärtig in Baden, nur mit der rechtlichen Prüfung der Entscheidungen der Vorinstanz zu befassen hat, durchaus entbehrlich. Wenn ich als Richter von Beruf die Notwendigkeit der Mitwirkung des nichtärztlichen Elements in der Rechtsprechung der Ehrengerichte betone und dabei weiter meine Meinung dahin ausspreche, dass als mitwirkende Richter in den Standesgerichten nur unabhängige staatliche Berufsrichter in Betracht kommen können, so liegt mir dabei jede Standesüberhebung, die uns »welfremden« Juristen von anderer Seite so gerne und so oft zum Vorwurf gemacht wird, durchaus ferne. Es ist schon oben in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass an der Ärzefrage nicht die Ärzte allein interessiert sind, dass hier vielmehr auch gewichtige Interessen des auf die ärztliche Hilfe angewiesenen Publikums auf dem Spiele stehen, für deren Wahrung der staatliche Gesetzgeber in ausreichendem Masse Sorge zu tragen hat. So wenig ich nun daran zweifle, dass die durch das Vertrauen ihrer Standesgenossen zu dem verantwortungsvollen Amte eines Richters in Ehrensachen berufenen Männer in jedem Einzelfalle nach bestem Wissen und Gewissen bestrebt sein werden, bei ihren Entscheidungen auch den allgemeinen Interessen nach jeder Richtung Rechnung zu tragen, und dass ihnen dies im Regelfalle auch gelingen wird, so sind m. E. doch auch — ganz abgesehen von der oft notwendigen Prüfung der Frage, ob eine von dem Ehrengericht erwogene Entscheidung nicht gegen zwingende Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts verstößt — Fälle denkbar, in denen die Ärzte, weil sie zu sehr in den Vorstellungen einer spezifischen Standesauffassung, die in nicht gerade seltenen Fällen in wirtschaftlichen Existenzfragen ihre Grundlage hat, befangen sind, diejenige Unabhängigkeit von in ihren Kreisen herrschenden Strömungen vermissen lassen, welche die unerlässliche Voraussetzung einer geordneten Justiz bildet und die nur durch einen unabhängigen staatlichen Richter verbürgt ist, dessen ganze berufliche Tätigkeit darauf gerichtet ist, zwischen widerstreitenden Interessen, ohne bureaukratische Engherzigkeit, die allerdings nirgends weniger als im ehrengerichtlichen Verfahren am Platze wäre, einen dem Gesetze und der Billigkeit ent-

sprechenden Ausgleich zu finden. Selbstverständliche Pflicht eines solchen Richters ist es dann allerdings, mit angesehenen Vertretern der Ärzteschaft Fühlung zu halten und mit den in diesen Kreisen herrschenden Sitten und Auffassungen sich vertraut zu machen. In dem Masse, wie ihm dies gelingt, wird es ihm m. E. trotz des numerischen Übergewichtes der ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtes, das unter allen Umständen zu wahren ist, möglich sein, seiner Meinung Gehör zu verschaffen und auf eine auch rechtlich unanfechtbare Entscheidung hinzuwirken. Die Ärzte ihrerseits aber werden ein solches, von gegenseitigem Vertrauen getragenes Zusammenarbeiten mit rechtskundigen Mitgliedern der Ehrengerichte in nicht seltenen Fällen eher als einen Vorzug denn als einen Mangel der Institution der Ehrengerichte empfinden.

Bei einem solchen Zusammenwirken des ärztlichen und berufsrichterlichen Elementes würde auch der äussere Schein vermieden werden, als ob in den Formen des Urteilspruchs eines Ehrengerichtes einem Andersdenkenden gegenüber ein organisierter Machtwille sich Geltung verschaffen wollte — ein Moment, das namentlich in aufgeregten Zeiten, z. B. wenn eine ärztliche Organisation mit einer Krankenkasse in einem erbitterten Kampfe liegt, eine erhebliche Bedeutung gewinnen kann.

Aus der auf solcher Grundlage beruhenden Spruchpraxis der ärztlichen Ehrengerichte würde sich dann nach meiner Überzeugung nach einer gewissen Übergangszeit ein Ehrenkodex entwickeln, dessen einzelne Bestimmungen allen berechtigten Interessen Rechnung tragen und jeder auf Kenntnis eines unanfechtbaren Tatsachenmaterials gestützten sachlichen Kritik, von welcher Seite diese auch kommen mag, standzuhalten vermögen. Dann wird vielleicht in einer ferneren Zukunft auch einmal der Zeitpunkt kommen, wo es dem staatlichen Gesetzgeber möglich sein wird, der ärztlichen Standesorganisation in Fragen der Standessitte die volle Autonomie zu gewähren.

Heidelberg, den 22. Oktober 1912.

Theodor Hönl, Landgerichtsrat.

Publikationsschrittweise
ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Dr. R. Fischers & Kuhhaus